

Beim „Partnervergleich“ wird die Abfallbilanzmeldung eines Meldenden (im Folgenden: des „Betroffenen“) mit den diesen Meldenden betreffenden Daten seiner unmittelbaren Geschäftspartner verglichen. Zu sehen sind die Abfallarten und Massen aus den Abfallbilanzmeldungen derjenigen Geschäftspartner, die ebenfalls als Abfallsammler/-behandler im EDM-System erfasst sind sowie die auf den Betroffenen bezogenen Abfallbilanzdaten derjenigen Registrierten, die über den jeweiligen Betroffenen in ihrer Abfallbilanz gemeldet haben. Nicht-meldepflichtige Geschäftspartner (zB Abfallersterzeuger als Übergeber) werden im Partnervergleich nicht dargestellt. Inhaltlich werden die Abfallübernahmen und Abfallübergaben bzw. „Buchungen“ berücksichtigt, bei denen der Betroffene als Übergeber oder Übernehmer genannt ist – unabhängig von der Buchungsart. D.h. auch Lohnarbeitsbuchungen und Übernahmen und Übergaben am Ende oder innerhalb eines Streckengeschäfts werden berücksichtigt. Zur besseren Plausibilisierung der Meldung wird die Differenz der jeweils gemeldeten Massen in Kilogramm sowie die Abweichung der Massenangaben in Prozent angezeigt.¹

Abfallbilanzmeldepflichtige Abfallsammler und –behandler können die Plausibilitätsprüfung der zuständigen Behörde unterstützen indem sie prüfen, ob die eigenen Meldungsdaten von den Meldungsdaten ihrer Geschäftspartner hinsichtlich der gemeldeten Abfallart, der Masse und der Angabe des Geschäftspartners (Person) abweichen.

Abweichende Angabe einer Abfallart:

Kein Handlungsbedarf seitens eines Meldepflichtigen besteht, wenn die Richtigkeit der eigenen Angaben durch Nachweise belegt werden können und zudem bei Unterschieden, die durch bloße Auffassungsunterschiede hinsichtlich der verwendeten Abfallart (zB Papier vs. Kartonagen) erklärt werden können.

Abweichende Massenangaben:

Selbstverständlich müssen die Massenangaben der eigenen Abfallbilanzmeldung nicht exakt mit den Massenangaben eines Geschäftspartners zusammenpassen. So kann es durch unterschiedliche Bestimmungsarten (Messung, Berechnung, Schätzung) oder auch durch Abweichungen der Verwiegungseinrichtungen immer zu Unterschieden kommen. Wichtig ist, dass die Unterschiede plausibel sind und dass keine groben Abweichungen vorliegen. Andernfalls wird erwartet, dass der Behörde im Falle einer Kontrolle entsprechende Nachweise (zB Rechnungen) vorgelegt werden können. Die Massen müssen zudem in Kilogramm gemeldet werden.

Jedenfalls sollte geprüft werden, ob die Abfallbilanzmeldung hinsichtlich der angegebenen Geschäftspartner vollständig ist und ob der jeweils korrekte Geschäftspartner angegeben haben. Allerdings kann es auch hier bei unterjährigen Umgründungen zu plausibel erklärbaren Unterschieden kommen.

Sollte sich aufgrund von Fehlern ein Korrekturbedarf an der Abfallbilanzmeldung ergeben, so ist ein neuer Upload der gesamten Abfallbilanz erforderlich.

¹ Bitte beachten Sie, dass der Partnervergleich jeweils nur die bis zum jeweiligen Vortag an die Behörde übermittelten Daten der Geschäftspartner berücksichtigen kann. Daten der Geschäftspartner können sohin immer erst am Folgetag deren Meldung eingesehen werden. Dies gilt auch umgekehrt: Direkt nach dem Einbringen einer Meldung können die Daten des Betroffenen noch nicht im Partnervergleich dargestellt werden. Am Meldungstag sind ausschließlich die von den Partnern über den Betroffenen bereits übermittelten Daten zu sehen.